

Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule

- Berufsbildende Schule 4 -

Mainz

HAUSORDNUNG



Gültig: ab dem 01.02.2017

Gliederung:

1	Schulisches Miteinander	Seite
1.1	Die Schule als Gemeinschaft	01
1.2	Allgemeines	01
1.3	Verhalten	02
1.4	Pausen	03
1.5	Bekanntmachungen und Aushänge	03
2	Nichtteilnahme am Unterricht	
2.1	Fehlzeiten	02
2.2	Beurlaubungen	04
3	Nutzung der Gebäude	
3.1	Schutz der Bausubstanz	04
3.2	Schulhof	05
3.3	Parken	05
3.4	Sporthalle	05
4	Ordnungsmaßnahmen	05
5	In-Kraft-Treten der Hausordnung	06

1 Schulisches Miteinander

1.1 Die Schule als Gemeinschaft

1.1.1 Diese Ordnung gibt einen für alle Schulformen der Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule gültigen organisatorischen Rahmen, um das Zusammenleben und die Arbeit in der Schule unter Beachtung der Vielfalt der oft gegensätzlichen Überzeugungen zu sichern.

1.1.2 Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

1.1.3 Schüler, Lehrer, Schulleitung und Personal begegnen sich freundlich, höflich, respektvoll und rücksichtsvoll.

1.1.4 Die Schülerinnen und Schüler nehmen pünktlich an den verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen teil, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden, arbeiten mit und bringen Unterrichtsmaterialien vollständig mit.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Das Schulgelände mit seinen Einrichtungen und gärtnerischen Anlagen hat nicht nur Funktionswert, sondern soll auch zum Wohlbefinden beitragen.

1.2.2 Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Einrichtungen und Anlagen und denen in der Nachbarschaft der Schule ist daher geboten.

1.2.3 Nur die offiziellen Wege und Zugänge zum Schulgelände werden benutzt. Für eventuelle Beschädigungen außerhalb des offiziellen Schulwegs haftet nicht die Schule, sondern der/die Verursacher/-in.

1.2.4 Die Vermeidung von Müll und Abfall ist Anliegen aller am Schulleben Beteiligten. Jeder entsorgt seinen Abfall ordnungsgemäß.

1.2.5 Grundsätzlich ist jede Klasse für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Klassenraum zuständig und verantwortlich. Das Nähere regeln die Klassenlehrer/-innen und die Fachlehrer/-innen bzw. die Aufsichtsführende/-n.

1.2.6 Der Kopierer für Schülerinnen und Schüler ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Störungen werden dem Hausmeister bzw. im Sekretariat gemeldet.

1.2.7 Das Mitbringen von Waffen aller Art auf das Schulgelände und in die Schulgebäude ist Schülerinnen und Schülern verboten. Das Verbot gilt auch für Laserpointer u. a. gesundheitsgefährdende Gegenstände (z. B. Nietengürtel).

1.2.8 Für mitgebrachte Wertgegenstände haften Schule und Schulträger nicht.

1.2.9 Bei Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis während der Schulzeit (siehe Aushang Schaukasten) besteht kein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

1.3 Verhalten

1.3.1 Änderungen der Personalien, insbesondere Telefonnummern, sind dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

1.3.2 Auf dem Schulgelände besteht Alkohol- und Drogen- und Rauchverbot.

1.3.3 Wege, Gänge, Räume, Wände, Mobiliar oder andere Gegenstände werden sauber gehalten. Insbesondere Wände oder Gegenstände werden nicht durch Schmierereien oder Fuß-/Schuhabdrücke in Mitleidenschaft gezogen. Bei Verstoß gilt Schadensersatzpflicht.

1.3.4 Alle achten auf die Sauberkeit der sanitären Anlagen. Defekte und starke Verunreinigungen werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.

1.3.5 Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts sind nicht gestattet.

1.3.6 Nutzung von Mobiltelefonen oder ähnlicher Hardware in den Schulgebäuden ist untersagt. Ausnahmen während des Unterrichts regelt der jeweilige Fachlehrer.

1.3.7 Die Wahrung der Rechte am eigenen Wort und Bild ist vorrangig. Die Anfertigung von Foto-, Video- oder Audioaufnahmen auf dem Schulgelände werden in Ausnahmen von der Schulleitung genehmigt.

1.3.8 Gewalt und Mobbing in jeder Form von oder gegenüber Teilnehmern dieser Schule wird nicht toleriert. Gegen Gewalttäter werden geeignete Ordnungsmaßnahmen ergriffen. Jede Tat wird zur Anzeige gebracht.

1.3.9 Bei Feuer- und Räumungsalarm verlassen alle, die sich in den Schulgebäuden aufhalten, zügig, aber ohne Überstürzung, das Haus. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freibleiben. Die Einzelheiten regelt ein Alarmplan, in dem auch die Fluchtwege beschrieben sind.

1.3.10 Die Höflichkeit gebietet es, im Schulgebäude keine Kopfbedeckungen zu tragen. Kopftücher, die als Zeichen der eigenen Religiosität getragen werden, bilden eine Ausnahme.

1.4 Pausen

1.4.1 In den großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder im Bereich des Foyers / der Pausenhalle auf. Die Gänge sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Klassensäle und geparkte Kraftfahrzeuge sind keine Aufenthaltsorte in den Pausen. Die jeweilige Lehrkraft verschließt den Saal.

1.4.2 Sämtliche Ein- und Ausgänge sowie Türen und Treppen sind freizuhalten. Den Anweisungen von Weisungsbefugten ist Folge zu leisten.

1.4.3 Für die Pausen wird von der Schulleitung ein Aufsichtsplan erstellt. Die Aufsichtführenden sorgen für die Einhaltung der Ordnung auf dem Schulgelände.

1.5 Bekanntmachungen und Aushänge

1.5.1 Alle Bekanntmachungen, Aushänge und Anschläge im Schulgebäude und auf dem Schulhof müssen vor der Veröffentlichung von der Schulleitung genehmigt werden.

1.5.2 Auf dem Schulgelände ist die Verteilung von Flugblättern, anderen Schriften, Tonträgern und Propagandamitteln zu Werbezwecken untersagt. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

2 Nichtteilnahme am Unterricht

2.1 Fehlzeiten

2.1.1 Kann eine Schülerin/ ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, wird dies dem Sekretariat bzw. dem Klassen-/Kursleiter mit Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer unverzüglich mitgeteilt.

2.1.2 Bei Versäumnissen bis zu zwei Tagen wird dem Klassenlehrer eine schriftliche Mitteilung mit der Unterschrift eines Sorgeberechtigten („Entschuldigung“) vorgelegt. Aus dieser gehen die Dauer und der Grund des Fehlens hervor. Volljährige unterschreiben die Mitteilung selbst. Die Mitteilung ist unverzüglich nach dem Versäumnis abzugeben.

Im Falle längerer Krankheit muss diese schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag in der Schule vorliegen. Später eingehende Schreiben werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt.

Bei Versäumnissen während eines angekündigten Leistungsnachweises (z. B. Klassenarbeiten, Test, Referate) ist bei Krankheit grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

2.1.3 Nur entschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen kann zu einem Ersatztermin berechtigen. Der Schüler spricht den Fachlehrer umgehend auf einen möglichen Ersatztermin an. Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klassenarbeit oder anderen Leistungsnachweisen wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

2.2 Beurlaubungen

2.2.1 Beurlaubungen infolge zwingender Anlässe, die schriftlich zu begründen sind, können nur im Einzelfall genehmigt werden.

- Einzelstunden: von der/dem jeweiligen Fachlehrerin/Fachlehrer
- bis zu drei Tagen: von der/dem Klassenlehrerin/Klassenlehrer und
- alle anderen Fälle: nur vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin

Die Beurlaubung zu muslimischen Feiertagen ist vorher mit dem Klassenleiter abzusprechen.

2.2.2 Unmittelbar vor und nach den Ferien sollen grundsätzlich keine Beurlaubungen ausgesprochen werden. Ausnahmen kann nur die Schulleitung im Einzelfall genehmigen. Dazu ist ein rechtzeitig vorher einzureichender schriftlicher Antrag mit Begründung über die Klassenleiterin/Klassenleiter an die Schulleitung zu stellen.

3 Nutzung der Gebäude

3.1 Schutz der Bausubstanz und der Einrichtungsgegenstände

3.1.1 Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände oder Schuleigentum inklusive Lehr- und Lernmittel der Schule beschädigt, ist meldepflichtig und für den Schadensersatz verantwortlich. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter. Volljährige Schülerinnen und Schüler handeln in eigener Verantwortung. Beschädigungen an Schulgebäuden werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.

3.1.2 Für die Fachräume gelten die gesonderten Benutzerordnungen.

3.1.3 Nach Unterrichtsende werden die Fenster geschlossen. Der Fachlehrer der letzten Unterrichtsstunde verschließt die Schlösser der Fenster (vgl. Alarmplan).

3.1.4 Die Schule hat einen Ordnungsdienst. Er wird für jeweils eine Woche von einer Klasse übernommen. Der Ordnungsdienst findet sich zu Ende aller Pausen beim Hausmeister ein. Näheres regelt der Organisationsplan.

3.2 Schulhof

3.2.1 Zur Verhütung von Unfällen darf auf dem Schulhof nicht mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen gefahren werden.

3.2.2 Schulfremden ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet. Besucher melden sich im Sekretariat an.

3.3 Parken / Fahrzeuge

3.3.1 Fahrzeuge parken auf den markierten Außenparkplätzen/Parkplätzen der beiden Parkhäuser. An Wänden und Gittern ist vorwärts einzuparken. Einmündungsbereiche, Eingänge, Ein- und Zufahrten sind freizuhalten.

3.3.2 Auf sämtlichen Verkehrsflächen gilt die Straßenverkehrsordnung.

3.4 Für die Sporthalle gelten gesonderte Regelungen.

4 In-Kraft-Treten der Hausordnung / Gesetzliche Grundlagen

Diese Hausordnung wurde aufgrund der geltenden Schulordnung im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, dem Schulelternbeirat und dem Schülersprecher bzw. der Schülersprecherin erlassen.

Bestimmungen der Schulordnung, die für das tägliche Zusammenleben besonders wichtig sind, werden dabei aufgenommen, ohne dass jeweils die Schulordnung zitiert wird.

Sie ist ab sofort bis zu ihrem Widerruf gültig. Sie wird durch die vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen ergänzt.

Die Schulleitung

Mainz, 01.02.2017